

derselbe, der Meister werden will, nach Handwergsgewohnheit Zuvor Muthen, und 3 Jahr lang gewandert haben, Ein Ochßen und Schwein, ingleichen ein Kalb schlachten und schäzen, an dem Rind ihm 5 Pfund, dem Schweine 2 Pfund und am Kalbe 1 Pfund darunter oder darüber ihm passiret werden, Soll auch gleichfalß einen Schweins-Darm unverlezt abnehmen und ümkehren, Was aber die Meisters Söhne und Töchter belanget, sollen dieselben denen Gerichten 1 fl., dem Gotteskasten 1 fl. und dem Handwerge 1 fl. in die Lade, Ein Viertel Bier und eine Mahlzeit geben, Zuvor aber 2 Jahr wandern, Einen Ochßen, Ein Schwein und ein Kalb schäzen und schlachten, an dem Rind ihm 10 Pfund, an dem Schweine 4 Pfund und an dem Kalbe 2 Pfund Zuviel oder Zuwenig passiret werden, Soll auch einen ganzen Schweinsdarm unverlezt abnehmen und ümkehren, So aber einer ins Handwerg freyhet, Soll er, was eines Meisters Sohn, wie iez gedacht thun und verrichten, Würde aber einer untüchtig befunden, soll er in des Handwergsstrafe, nach Erkäntnüs des Amts verfallen, oder nach beschaffenheit der ümstände, noch 1 Jahr Zuwandern schuldig sein.

Zum Zwölfften, So soll auch kein Meister dem andern die Kauffleuthe vor und in der Banck anschreyen und abwendig machen, es wehre denn sache, Daß die Leuthe selbst vorübergiengen, bey strafe 5 Groschen in die Lade.

Zum Dreyzehenden, So soll auch kein fleischer, wann er das fleisch auf das Liedt hauet aufstreichen, noch einen Schöps in der Wüst ausschneiden noch flammen, sondern Daßelbe in seinen Würden laßen, bey straf 5 Groschen.

Zum Vierzehenden, Gleichwie nun in allen diesen Handwergen die Vor- und andere Meister alles dem Handwerg Zum besten handeln und vornehmen, Zu Gewißer Zeit die ienigen, so die Handwergs Gelder in händen haben, und ihnen vorgesezet seyn, richtige Rechnung darüber dem Handwerge ablegen sollen, und wer eines von diesen Handwergen erlernen will, Ehrlicher Gebuhrt seyn, Also auch

Zum Funffzehenden, Nachfolgendes denen sämtlichen Innungen und deren Verwandten Gemeyn seyn, Daß bey Zusammenkunfften, kein Meister oder Gesell einiges gewehr bey sich führen, keiner fluche, Schwere oder dem andern schmähe, sondern seine Notturfft mit bescheidenheit Vorbringe, keiner dem Andern sein Gesinde mit wortten oder Wercken abspenstig mache, Wenn eines groß oder klein aus denen Handwergsverwandten nach Gotteswillen stirbet, Die andern, Zumaln die Jungen Mitmeister, es Zu Grabe tragen helffen, selbst, oder die Ihrigen mitgehen laßen, alles bey vermeidung der, in etlicher Handwerg vorhergehenden Articul albereit exprimierten strafe oder auch, wenn es die Notturfft erfordert, des Handwergs Erkäntnüs.

Zum Sechzehenden, Wenn einer, der da Meister werden will, vor seinem Meister Recht oder ehe er geheyrathet, eine entehret, so er hernach nicht Ehelichen thäte, Soll er außer der Obrigkeit abfindung, Zu erhaltung Zucht, Tugend und Erbarkeit, dem Hand-